Vertragsbedingungen für den Bereich „Thermografie von Photovoltaikanlagen“

1. **Vertragspflichten der Firma Feilmeier Energieanlagen GmbH (Auftragnehmerin):**
   Die Auftragnehmerin überfliegt die vereinbarten Photovoltaikanlagen mit einem Helikopter und überprüft die Photovoltaikanlagen auf Zell- und Modulebene mittels Thermografie auf Auffälligkeiten, bei denen es sich um Schäden oder Mängel an der Photovoltaikanlage (z.B. Hotspots oder defekte Anschlüsse) handeln kann. Der Auftraggeber erhält eine Auswertung der Messergebnisse in der Form eines thermografischen Überprüfungsberichts mit Tageslichtfoto, Thermogramm und Erläuterung. Der Nachweis eines konkreten Mangels oder Schadens an einer bestimmten Stelle eines einzelnen Moduls wird nicht geschuldet.

2. **Zustandekommen des Vertrags:**
   Der Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin zustande, die innerhalb von zwei Wochen ab Auftragserteilung zu erfolgen hat, bis dahin ist der Auftraggeber an seine Auftragserteilung gebunden.

3. **Gewährleistung:**
   Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

4. **Haftung:**
   Schadensersatzansprüche gegen die Auftragnehmerin sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um

   a) eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Organe oder der gesetzlichen Vertreter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin beruht.

   b) eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der Organe der Auftragnehmerin oder um eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin.

   c) Fälle, in denen sich die Haftung aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften ergibt.

   d) die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (z.B. die Verpflichtung die Photovoltaikanlagen zu überfliegen, einen thermografischen Überprüfungsbericht zu errichten) durch die Organe der Auftragnehmerin oder gesetzlicher Vertreter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin, in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen oder vorhersehbar eintretenden Schaden beschränkt, ohne dass hier eine Beweislastumkehr zu Lasten der Auftragnehmerin eintreten würde.

5. **Erfüllungsort, Gerichtsstand:**
   Erfüllungsort ist für beide Vertragsteile D-94486 Osterhofen, wenn der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB oder Kaufmann ist.

   Gerichtsstand ist, falls der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlichen, rechtlichen Sondervermögens ist, für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz der Aufragnehmerin.

6. **Sonstiges:**
   Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch bei Leistungen ins Ausland. Sollten vorgenannten Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.